

ertheilten Doctor- und Magisterwürde betreffend, vom 24. April 1841 (Seite 36 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) und die Verordnung, die theilweise Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1841 zc. betreffend, vom 16. März 1849 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849), werden aufgehoben.
Dresden, den 27. December 1878.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Hausmann.

N^o. 2. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrags der für die Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1879 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 31. December 1878.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absätze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Seite 52 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1875) ist in Nr. 302 des diesjährigen Deutschen Reichs-Anzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1879 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost	80 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$
b) = = = Mittagkost	40 =	35 =
c) = = = Abendkost	25 =	20 =
d) = = = Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 22. December 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed."

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Dresden, am 31. December 1878.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

